

Nachhaltige Stadtentwicklung in der EFRE-Förderperiode 2021–2027 – Funktionale Stärkung Zentraler Orte (NaS)

Vorankündigung eines ersten Aufrufes im Rahmen des Förderprogramms „NaS“ mit dem Themenschwerpunkt „Qualifizierung und der Anpassung der sozialen und kulturellen Infrastruktur“

Warum eine Vorankündigung?

Das Interesse am Programm Nachhaltige Stadtentwicklung ist groß, wie sich in zahlreichen Anfragen widerspiegelt. Eine Umsetzung in der EU-Förderperiode 2021-2027 ist jedoch immer noch in Arbeit. Dies betrifft insbesondere die Bekanntmachung der Förderrichtlinie. Die Vorankündigung dient dazu, eine Orientierung über die Ausrichtung des Programms und die Inhalte des ersten Aufrufes zu geben.

Interessierten Kommunen kann sie dazu dienen ein Vorhaben anhand der dargelegten Ziele und Inhalte zu entwickeln und einen Antrag inhaltlich vorzubereiten.

Zu beachten ist, dass eine Antragsvorbereitung auf Grundlage dieser Vorankündigung in dem Bewusstsein erfolgen muss, dass in die Förderrichtlinie NaS noch ergänzende bzw. abgewandelte Regelungen aufgenommen werden können.

Was ist der Rahmen?

Grundlage des Förderprogramms sind die einschlägigen EU-Verordnungen (insbesondere die sog. Dachverordnung (EU) 2021/1060 und die EFRE-Verordnung (EU) 2021/1058) sowie das hierauf aufbauende EFRE/JTF-Programm Brandenburgs vom 14.10.2022

„NaS“ ist darin dem politischen Ziel (PZ) 5 „Ein bürgernäheres Europa durch die Förderung einer nachhaltigen und integrierten Entwicklung aller Arten von Gebieten und lokalen Initiativen“ und dem spezifischen Ziel 5.1 „Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit in städtischen Gebieten“ zugeordnet.

Gemäß EFRE-Verordnung soll dies zu einer harmonischen Entwicklung der Städte führen und, gestützt auf bereichsübergreifende territoriale Strategien und mithilfe von Instrumenten für die integrierte territoriale Entwicklung, auf integrierte Weise zur wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung beitragen. Es ist dabei besonders auf die Unterstützung funktionaler städtischer Gebiete zu achten, da diese wichtig sind, wenn es darum geht, über die Verwaltungsgrenzen hinweg Kooperationsbeziehungen zwischen lokalen Behörden und Partnern anzubahnen sowie Stadt-Land-Verbindungen zu stärken.

Was ist das Ziel?

Den Zentralen Orten kommt eine besondere Bedeutung für die Sicherung und Entwicklung des Gesamttraumes zu. Sie sind auch für ihr Umland Motoren der Wirtschaft, Orte der Vernetzung, der Kreativität und Innovationen sowie Dienstleistungszentren. Sie bieten einen zukunftssicheren Rahmen, insbesondere für die Daseinsvorsorge und nehmen räumliche Versorgungsfunktionen sowohl für die



gemeindeansässige Bevölkerung als auch für die des Umlandes wahr. Damit leisten Zentrale Orte einen wichtigen Beitrag, um in allen Landesteilen gleichwertige Lebensverhältnisse zu ermöglichen.

Aufgrund dieser herausgehobenen Funktion sollen die Zentralen Orte als Wohn-, Wirtschafts-, Sozial-, Bildungs- und Kulturstandorte in ihren Aufgaben unterstützt sowie in ihren jeweiligen städtebaulichen Strukturen entwickelt und gestärkt werden. Mit Blick auf die mit dem Umland bestehenden Verflechtungen stehen dabei insbesondere die „Steigerung der Standortattraktivität“ und die „Sicherung der Funktionsfähigkeit“ im Fokus.

Die Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Brandenburg in der EU-Förderperiode 2021–2027 setzt dabei auf langfristig wirksame Impulse für eine zukunftsfähige Entwicklung der Städte und Gemeinden.

Gefördert werden sollen:

- Vorhaben zur Qualifizierung und Anpassung der sozialen und kulturellen Infrastruktur sowie
- Vorhaben zur ökologischen und klimagerechten Entwicklung und Klimaanpassung sowie zu nachhaltigen Mobilitätslösungen.

Es ist beabsichtigt, in Form thematischer Aufrufe geeignete Vorhaben zu identifizieren und auszuwählen, die einen entsprechenden Beitrag hierzu leisten können.

Insgesamt sind für alle Aufrufe zusammen 80 Mio. Euro EFRE-Mittel vorgesehen.

Was soll im ersten Aufruf gefördert werden? (Themenschwerpunkt)

Es sollen Vorhaben gefördert werden, die der Qualifizierung und der Anpassung der sozialen und kulturellen Infrastruktur dienen.

Damit soll eine Anpassung der sozialen und kulturellen Infrastruktur an die sich aufgrund der demografischen und strukturellen Entwicklung ändernden Nachfragestrukturen und Bedarfe ermöglicht werden. Diese können folgende Maßnahmen umfassen:

- investive Vorhaben zur Verbesserung des sozialen und kulturellen Angebotes (Umbau-, Erweiterungs- und Modernisierungsvorhaben), einschließlich der Herstellung der Barrierefreiheit
- Modellhafte Pilotvorhaben im Bereich von Bildungseinrichtungen, die einen funktionellen Mehrwert haben
- Vorhaben zur Nutzbarmachung brachliegender und fehlgenutzter Gebäude oder Flächen in gut erreichbaren Lagen des Zentralen Ortes durch Sanierung und Reaktivierung, einschließlich der Beseitigung von Altlasten
- Vorhaben zur Aufwertung und Erlebbarmachung sowie Vernetzung von städtischen Freiflächen (insbesondere Grünflächen) zur breiten öffentlichen Nutzung
- Vorhaben zur Erhaltung beziehungsweise zur Weiterentwicklung des städtischen Natur- und Kulturerbes

Beispiele hierfür können der Anlage Tabelle Fördergegenstände entnommen werden.



Was kann nicht gefördert werden?

Nicht gefördert werden u.a.:

- reine Pflichtaufgaben wie z. B. Rathäuser mit ausschließlichen Verwaltungsaufgaben, Schulen ohne multifunktionalen (Nutzungs-) Ansatz eigenständige Neubauten
- Brachflächensanierung ohne entsprechende Nachnutzung/Nutzungskonzept
- Personalkosten
- Innenausstattung und nutzungsspezifische Ausstattungen

Darüber hinaus sind z.B. auch Schwimmbäder bzw. –hallen und Freizeitparks von der Förderung ausgeschlossen.

Welche Förderkonditionen gibt es?

Der EFRE-Fördersatz beträgt bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Der verbleibende Eigenanteil kann teilweise ersetzt werden:

- durch eine Kombination mit Mitteln der nationalen Städtebauförderung
- durch einen Zuschuss aus Mitteln des Stadtentwicklungsfonds von 20% (bzw. 30% bei finanzschwachen Gemeinden) bei Vorhaben im Weiteren Metropolenraum, die außerhalb von Gebietskulissen der Städtebauförderung liegen. Dieser Finanzierungsanteil muss – bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen – im Rahmen der Antragstellung entsprechend beantragt werden.

Wer kann sich beteiligen?

Die Förderung wird sich im Rahmen des Aufrufes an:

- Zentrale Orte bzw. Gemeinden in einer interkommunalen Kooperation mit einem Zentralen Ort
- Kultureinrichtungen
- soziale Einrichtungen
- Ämter, Landkreise, Zweckverbände sowie freie Träger von genehmigten Ersatzschulen in ihrer Eigenschaft als Schulträger

richten.

Welche Anforderungen sind zu erfüllen?

Folgende Voraussetzungen sind **additiv** zu erfüllen:

- Das Vorhaben liegt in einem Zentralen Ort (ZO) gem. LEP HR oder in einer Kooperation mit einem Zentralen Ort. Bei Vorhaben in Mittelzentren in Funktionsteilung und in Regionalen Kooperationen mit Zentralen Orten ist eine schriftliche Zustimmung des (anderen) Zentralen



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Ortes erforderlich, wenn das Vorhaben sich nicht aus gemeinsamen Konzepten, Kooperationsvereinbarungen o.ä. ableiten lässt.

- Das Vorhaben lässt sich aus einem aktuellen INSEK/ integrierten kommunalübergreifenden INSEK ableiten:
 - Das Vorhaben trägt zur funktionalen Stärkung eines Zentralen Ortes gemäß Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) bei.
 - Bereichsübergreifende Grundsätze gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 werden berücksichtigt und eingehalten.
 - Durch geeignete Organisationsstrukturen wird sichergestellt, dass Betroffenen, Akteuren der Zivilgesellschaft, kommunalen Gleichstellungsbeauftragten, Integrationsbeauftragten, Behindertenbeauftragten beziehungsweise -beiräten und Trägern öffentlicher Belange ausreichend Gelegenheit zur Mitwirkung bei der Entwicklung von Vorhaben gegeben wurde/wird.
 - Eine Weiterleitung der Zuwendung ist ausgeschlossen.
 - Es handelt sich um eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in Verbindung mit der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV oder das Vorhaben fällt unter die einschlägigen Artikel 53, 55 oder 56 der Verordnung zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU (AGVO).

Des Weiteren ist zu beachten, dass, wie oben bereits aufgeführt, der Neubau von Gebäuden nicht förderfähig ist. Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn es sich um eine notwendige Ergänzung des Bestandes handelt.

Der EFRE-Zuschuss muss mehr als 200.000,- Euro betragen.

Welche Kriterien sind entscheidend?

Um einen möglichst effektiven Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel zu erreichen, werden alle Vorhaben, die die o.g. Voraussetzungen erfüllen anhand von folgenden Kriterien bewertet:

Kriterien, die für die Zielerreichung besonders relevant sind und Schlüsselprinzipien der Neuen Leipzig Charta und Ziele des EFRE-Programms unterstützen:

- Multifunktionalität des Vorhabens
- funktionale Verbesserung im Bestand oder Schaffung von Bildungs-/ Sozial-/ Kultureinrichtungen
- Innovativer Ansatz
- Umfang der Kooperation/Vernetzung Stadt/Umland
- Bürgerbeteiligung/-nähe
- Verkehrsanbindung mit Umweltverbund
- Aktivierung von Brachflächen/ leerstehenden Gebäuden



Kriterien, die weitere landesstrategische Zielrichtungen verfolgen:

- Erhalt/ Entwicklung des städtischen Natur- und Kulturerbes
- Lagegunst
- Erhöhung der Standortattraktivität/ Aufenthaltsqualität
- Barrierefreiheit/ Inklusion
- Umsetzungsreife
- Maßnahmen des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels.

Informationen zum konkreten Verfahren und zu den Anforderungen an das einzelne Projekt werden im Rahmen des Aufrufes veröffentlicht.

Wie geht es weiter?

Mit Veröffentlichung der Richtlinie wird auch der offizielle Aufruf einschließlich der hierfür notwendigen Antragsdokumente und Informationen gestartet. Die Information hierüber erfolgt auf den Internetseiten des MIL, des LBV und der ILB. Parallel dazu wird es ggü. den Zentralen Orten als Hauptadressaten auch eine schriftliche Information in Form einer Mail geben.

Potentielle Antragstellende haben dann Zeit, innerhalb von sechs Wochen einen Antrag für ein entsprechendes Vorhaben bei der ILB zu stellen.

Informationen zum darauffolgenden Aufruf mit dem Themenschwerpunkt „Vorhaben zur ökologischen und klimagerechten Entwicklung, Klimaanpassung und nachhaltigen Mobilitätslösungen“ (2. Aufruf) werden zu gegebener Zeit veröffentlicht.

